

**Gekürzter Auszug aus der Schulmail des Schulministeriums vom 07.01.2021 zur Regelung des Schulbetriebs ab dem 11.01.2021 (hier nur die Grundschulen betreffend):**

„Der Präsenzunterricht wird ab sofort bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt.

In allen Schulen und Schulformen wird der Unterricht mit dem Start nach den Weihnachtsferien ab Montag, den 11. Januar 2021, grundsätzlich für **alle Jahrgangsstufen als Distanzunterricht** erteilt. Soweit die Umstellung auf Distanzunterricht weitere Vorbereitungszeit an den Schulen erforderlich macht, sind bis zu zwei Organisationstage möglich, so dass der **Distanzunterricht spätestens ab dem 13. Januar 2021 stattfindet**.

Alle Schulen der Primarstufe sowie der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen bieten jedoch **ab Montag, den 11. Januar 2021, ein Betreuungsangebot** für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an, die nach Erklärung Ihrer Eltern nicht zuhause betreut werden können oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt vorliegen könnte (das Anmeldeformular ist als Anlage beigefügt). **Die Betreuung findet zeitlich im Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums**, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages statt.

**Während der Betreuungsangebote in den Schulen findet kein regulärer Unterricht statt.**

Für Klassenarbeiten gilt: Grundsätzlich werden in den Schulen **bis zum 31. Januar 2021 keine Klassenarbeiten** und Klausuren geschrieben, da der Unterricht im 1. Schulhalbjahr eine ausreichende Basis für die Leistungsbewertung auf dem Halbjahreszeugnis geschaffen hat.

**Alle Eltern sind aufgerufen, ihre Kinder - soweit möglich - zuhause zu betreuen, um so einen Beitrag zur Kontaktreduzierung zu leisten.**

Um die damit verbundene zusätzliche Belastung der Eltern zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht abzufedern, soll bundesgesetzlich geregelt werden, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird.

Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erfolgt, weil dem Appell des Ministeriums für Schule gefolgt wird.“